

# Leistungen für Bildung und Teilhabe - Handlungsempfehlung für das Jobcenter Ostalbkreis ab 01.01.2011 bis vorläufig 31.03.2011

Stand 08.02.2011

Bedarf	Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten § 28 (6) SGBII n.F.	Schulbedarf § 28 (3) SGBII n.F.	Schülerbeförderungskosten § 28 (3a) SGBII n.F.	Lernförderung § 28 (4) SGBII n.F.	Zuschuss zum Mittagessen § 28 (5) SGBII n.F.	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben § 28 (6) SGBII n.F.
<b>Personenkreis</b>	Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen	Schülerinnen und Schüler	Schülerinnen und Schüler	Schülerinnen und Schüler	Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
<b>Zielsetzung</b>	Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.	Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August *70,00 Euro und zum 1. Februar 30,00 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.	Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.	Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.	Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen.	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.
<b>Hinweis</b>	Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die -noch keine 25 Jahre alt sind, -eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und -keine Ausbildungsvergütung erhalten.* Antragsstellung im Jobcenter unter 18 Jahre = Eltern über 18 Jahre = eigene Antragstellung	siehe * Bis 2010 wurden jeweils im August für das Schuljahr 100 Euro in einer Summe gezahlt, sodass die neue Regelung erstmals für das Schuljahr 2011/2012 gilt.)	siehe *	siehe *	siehe *	
<b>Antrag</b>	<a href="#">Antrag Leistungen für Bildung und Teilhabe</a>	nicht erforderlich	<a href="#">Antrag Leistungen für Bildung und Teilhabe</a>	<a href="#">Antrag Leistungen für Bildung und Teilhabe</a>	<a href="#">Antrag Leistungen für Bildung und Teilhabe</a>	<a href="#">Antrag Leistungen für Bildung und Teilhabe</a>
<b>weitere notwendige Nachweise</b>	<a href="#">N:\Ablagen\D61102-SGBII- abo\Leistung\Fachliches zum SGBII (ab 01.01.2005)\§ 22,23 SGB II Kosten der Unterkunft und einmalige Beihilfen IKS\§ 23 SGB II Formulare\Bescheinigung Schullandheim und Klassenfahrt GD 02.2009.doc</a>	Schulbescheinigung ab 15 Jahre	aktuell ohne	aktuell ohne	aktuell ohne	aktuell ohne
<b>Hinweis</b>	ein Antrag je Kind, aber mehrerer Leistungsarten auf einem Antrag möglich	ein Antrag je Kind, aber mehrerer Leistungsarten auf einem Antrag möglich	ein Antrag je Kind, aber mehrerer Leistungsarten auf einem Antrag möglich	ein Antrag je Kind, aber mehrerer Leistungsarten auf einem Antrag möglich	ein Antrag je Kind, aber mehrerer Leistungsarten auf einem Antrag möglich	ein Antrag je Kind, aber mehrerer Leistungsarten auf einem Antrag möglich
<b>Antragsausgabe</b> ! Antrag wirkt zum 01. d. Monats zurück!	Leistung im freien Zugang	ohne (Bewilligung im Zuge der Leistungsgewährung)	Leistung im freien Zugang	über Eingangszone mit gleichzeitiger Wiedervorlage Verbis und Terminangebot zur Beratung durch AV/ FM	Leistung im freien Zugang	über Eingangszone mit gleichzeitiger Wiedervorlage Verbis und Terminangebot zur Beratung durch AV/ FM

<b>Beratungs- inhalt</b>	Übernommen werden können die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Das gleiche gilt für mehrtägige Klassenfahrten. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.	Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi. Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrer Leistung zur Deckung des Regelbedarfs, um die Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres zu erleichtern. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten	Schülerinnen und Schüler*, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. In der Regel werden Schülerinnen und Schüler erst ab der Sekundarstufe II einen Anspruch auf diese Leistung haben, da die schulrechtlichen Bestimmungen der Länder überwiegend eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vorsehen. Mögliche Ausnahme z.B.: am Wohnort ist keine Grundschule vorhanden.	Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z.B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erbracht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z.B. Übertritt ins Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.	Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen. Erbracht wird ein Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer Eigenanteil in Höhe von einem Euro pro Mittagessen über den Leistungsberechtigten selbst zu übernehmen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen) wird nicht bezuschusst. Der Eigenanteil ist auf jeden Fall eigenverantwortlich vom Leistungsberechtigten zu leisten.	Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht. Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für: - Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein), - Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht), - Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche), - die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit
<b>Antrags- rückgabe</b>	Leistungsabteilung	Leistungsabteilung	Leistungsabteilung	Leistungsabteilung	Leistungsabteilung	Leistungsabteilung
<b>Förderungs- höhe</b>	nach Rechnung tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen und mehrtägigen Klassenfahrten und Schullandheim, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Keine Übernahme von Taschengeld!	70,00 €/ 30,00 €	Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (z. B. privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn etc.) genutzt werden. Sollten die Kosten für eine Schülermonatskarte anerkannt werden, wird der Preis für das Monatsticket um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehr vermindert, wenn dieses Ticket auch privat genutzt werden kann. Dieser Eigenanteil des Kindes beträgt je nach Altersstufe ca. 13,00 – 18,00 Euro. Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.	tatsächliche Kosten, weitere Ermittlung 2011 nach Erfahrungswerten Richtwerte: - max. 15,00 €/ Std. bei Privatpersonen - bei profess. Anbietern nach Angebot (nachrangig)	tatsächliche Kosten abzüglich Eigenanteil von 1,00 €/ je Mittagessen	10,00 €/monatlich, maximal 60,00 € im Bewilligungszeitraum
<b>Info- materialien</b>	<a href="#">Unterstützungspaket - Teilhabeleistungen</a>					
<b>Ansprech- partner</b>	die jeweiligen Teamleiter an den Standorten					